



Richtlinien der Dorstener Kinder- und Jugendferienstiftung

Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten



STADT DORSTEN

Förderungsgrundsätze und -bedingungen für Kinder- und Jugendfreizeiten

Die Dorstener Kinder- und Jugendferienstiftung und das Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport der Stadt Dorsten fördern gemeinsam Kinder- und Jugendfreizeiten für Dorstener Kinder. Mit der Stellung eines Antrages erkennt der Träger der Maßnahme die nachfolgend aufgeführten Bedingungen an.

1. Antragsberechtigt sind:

- anerkannte Träger der Jugendhilfe, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- nach Beratung in der AG § 78 SGB VIII Jugendarbeit können auch nicht anerkannte Initiativen gefördert werden. Eine Initiative ist in der Regel ein Zusammenschluss von ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit.

2. Förderungsberechtigt sind:

- Die antragsberechtigten Träger und Initiativen mit ihren selbst durchgeführten
- Maßnahmen;
- vorrangig junge Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Dorsten haben; über Ausnahmen entscheidet die Dorstener Kinder- und Jugendferienstiftung nach pflichtgemäßen Ermessen
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen;
- je Gruppe 1 Leiter/in, bei geschlechtsgemischten Gruppen ist sicherzustellen,
- dass im angemessenen Verhältnis männliche und weibliche Betreuungspersonen an der Maßnahme beteiligt sind;
- bei Bedarf kann die Anzahl der Leiter/innen erhöht werden (z.B. bei Betreuung
- von behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern);
- über die Förderung im Einzelfall entscheidet der Vorstand der Dorstener Kinder- und Jugendferienstiftung

3. Nicht förderungsfähig sind:

- Maßnahmen und Veranstaltungen, die **überwiegend** schulischen, religiösen, sportlichen Wettkampf/Turnier, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben;
- Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden;
- Maßnahmen, die bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind;
- Maßnahmen/Veranstaltungen mit Gewinnerzielung werden nicht bezuschusst.

4. Antragstellung:

Zuschüsse werden aufgrund eines Zuschussantrages gewährt, der bei der Dorstener Kinder- und Jugendferienstiftung im Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport der Stadt Dorsten, zu stellen ist.

Dorstener Kinder- und Kinderferienstiftung
Stadt Dorsten/Jugendförderung
Bismarckstr. 5
Frau Hülsdünker
46284 Dorsten

Frist: 28.02. des lfd. Jahres

Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z. B. aus Bundes- bzw. Landesmitteln) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Auszahlung:

Der Zuschuss (bisher 2,50€) wird jährlich vom Vorstand der Dorstener Kinder- und Jugendferienstiftung in Abstimmung mit dem Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport festgesetzt.

Grundsätzlich erfolgen Auszahlungen nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Verwendungsnachweise sind 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, jedoch **spätestens bis zum 01.11. des lfd. Jahres**, dem Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport mit den geforderten Anlagen vorzulegen.

6. Mittelverwendung:

- Der antragstellende Träger verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung so sparsam und wirtschaftlich wie möglich zu verwenden und dem Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen **umgehend** mitzuteilen.
- Eigenleistungen und öffentliche Mittel müssen vor allem im Hinblick auf Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahmen in einem rechten Verhältnis

zueinander stehen. Etwaige Minderausgaben oder Einsparungen sind voll auf die Zuwendung anzurechnen. Mehrausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

- Spenden, nichtöffentliche Zuschüsse sowie sonstige Einnahmen (Bsp.: Eintrittsgelder, Kursgebühren, Einnahmen aus dem Getränkeverkauf etc.) sind komplett nachzuweisen und werden als Eigenleistung des Trägers gewertet.
- Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- Die Stadt Dorsten ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege - sie sind fünf Jahre aufzubewahren - sowie durch einen Besuch der Maßnahme, zu prüfen.
- Bei allen Maßnahmen gelten An- und Abreisetag als ein Verpflegungstag.

7. Sonstiges

- Zuschüsse für „Kinder- und Jugendfreizeiten“ werden nur gewährt, wenn die Betreuer über eine entsprechende Qualifikation verfügen, sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können und die Maßnahmen, die auf Dauer angelegt sind und / oder mit Übernachtung verbunden sind.
- Die Verwaltung gewährt den Antragstellern, die gem. Ziffer 1 zur Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse verpflichtet sind und aufgrund ihrer Organisationsstruktur nicht alleine hierzu in der Lage sind, eine Unterstützung bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und der Dokumentation.
- Aus Gründen der Vereinfachung werden die Fördermittel in der Regel nach Tag und Teilnehmer/innen gewährt. Die Träger der Maßnahmen sollen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren Teilnehmer/innen herbeiführen.
- Gefördert wird nach diesen Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden sowohl städtischen als auch Stiftungsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen besteht nicht.

2. Ferienangebote

2.1 Kinder- und Jugendfreizeiten

WAS WIRD GEFÖRDERT?	Kinder- und Jugendfreizeiten, die der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen.
WER WIRD GEFÖRDERT?	<ul style="list-style-type: none">• Kinder und Jugendliche aus Dorsten im Alter von 6-21 Jahren• Gruppenleiter/innen nach Anzahl der Teilnehmer/innen (7 TN = 1 Gruppenleiter)• Behinderte Teilnehmer/innen erhalten die Förderung bis zum 26. Lebensjahr• Bei Freizeiten mit behinderten Menschen gilt der Betreuerschlüssel 3:1 (TN/Betreuer)
FÖRDERUNGS BETRAG?	je Tag und Teilnehmer/in bzw. Gruppenleiter/in (Wird vom Vorstand der Kinder- und Jugendferienstiftung in Abstimmung mit dem Jugendamt festgesetzt, siehe Punkt 5)
FÖRDERUNGS DAUER?	von 4 bis 20 Verpflegungstage (5 Tage = 4 Verpflegungstage/An- und Abreise zählen als ein Verpflegungstag)
HINWEISE	<ul style="list-style-type: none">• Vor und Nachbereitungstreffen werden nicht zusätzlich gefördert.• Eine Teilnehmerliste (Alter, Wohnort des Kindes/Jugendlichen ist zu führen und mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.• Die Verwendungsnachweise sind 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.11. des lfd. Jahres vorzulegen. Antragsfrist bis 28.02. des lfd. Jahres
AUSZAHLUNG	Nach Vorlage des Verwendungsnachweises!

Für weitere Informationen und Fragen stehen Ihnen/Dir die Mitarbeiter/in der Jugendförderung der Stadt Dorsten unter der Telefonnummer 02362/66 4581 zur Verfügung.

Ort und Datum

Dorstener
Kinder- und Jugendferienstiftung
Stadt Dorsten
- Jugendförderung -
Bismarckstraße 5
46284 Dorsten

Eine Bearbeitung Ihrer Anträge ist nur möglich, wenn für jede Maßnahme ein separater und vollständiger Antrag eingereicht wird.

ZUSCHUSSANTRAG

Kinder- und Jugendfreizeit			
Diesen Anträgen ist ein Programm mit Zeitplan beizufügen.			
Träger:		Tel:	
Anschrift		E-Mail:	
Bankverbindung:		Kto.-Nr.:	BLZ:
Ansprechpartner/-in:		Tel.:	
Zahl der Dorstener Teilnehmer/-innen und Mitarbeiter/-innen = Personen			
Die Maßnahme wird vom bis zum durchgeführt.			
Anschrift und Telefon während der Maßnahme:			
Während der Maßnahme ist eine Teilnehmerliste unter Angabe von Namen, Alter und Adresse der Teilnehmer zu führen und diese später dem Verwendungsnachweis beizufügen.			

Erklärung des Antragstellers:

Hiermit wird vom Träger der Maßnahme bestätigt, dass

- ⇒ der Antragsteller anerkannter Träger der freien bzw. öffentlichen Jugendhilfe ist, oder die Voraussetzungen nach § 75 KJHG erfüllt.
- ⇒ die Richtlinien der Dorstener Kinder- und Jugendferienstiftung zur Förderung der Kinder- und Jugendfreizeiten, bei dem der umseitige Antrag gestellt wird, beachtet werden.
- ⇒ die Mittel nur für den beantragten Zweck verwandt werden und 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
- ⇒ er mögliche Zuschüsse anderer Stellen (Bundes- oder Landesmittel) in Anspruch nimmt und diese dem Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport ggf. mitteilt.
- ⇒ ein Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren Teilnehmer/-innen erfolgt.
- ⇒ die Leiter und Betreuer, die für den Einsatz als ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen erforderliche Eignung und Befähigung besitzen, an einer angemessenen Schulungsmaßnahme teilgenommen haben sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können.
- ⇒ die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person mind. 21 Jahre alt ist.
- ⇒ ein für die beantragte Maßnahme ausreichender Versicherungsschutz besteht,
- ⇒ die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) im Rahmen der o.g. Maßnahme nicht nur bei öffentlichen, sondern auch bei nichtöffentlichen Veranstaltungen beachtet und eingehalten werden.
- ⇒ Leiter und Mitarbeiter der Maßnahme über die Bestimmungen des JuSchG und die Ausdehnung auf den nichtöffentlichen Bereich informiert worden sind/bzw. werden.
- ⇒ die Vorschriften des JuSchG auch bei Aufenthalten im Ausland anzuwenden sind, sofern nicht weitergehende Beschränkungen durch das geltende Recht auferlegt werden,
- ⇒ der Unterzeichner/die Unterzeichnerin laut Satzung des Trägers zur Abgabe der rechtsverbindlichen Unterschrift befugt ist.

**rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
des Trägers der Maßnahme**

(Unterschrift)

.....
Name

(Stempel)

**rechtsverbindliche Unterschrift des
Leiters/der Leiterin der Maßnahme**

(Unterschrift)

.....
Name

Ort und Datum

Dorstener
Kinder- und Jugendferienstiftung
Stadt Dorsten
- Jugendförderung -
Bismarckstraße 5
46284 Dorsten

VERWENDUNGSNACHWEIS

Kinder- und Jugendfreizeit		
Die Teilnehmer/in- und Mitarbeiter/innenlisten sind beizufügen.		
Träger:		Tel:
Anschrift:		
Ort/Anschrift der Maßnahme:		
Ansprechpartner/-in:		
Hat sich der Verlauf der Maßnahme verändert?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja in welcher Form:		
Zahl der Dorstener Teilnehmer/-innen und Mitarbeiter/-innen = Personen		
Die Maßnahme wurde vom bis zum durchgeführt.		

Hiermit wird bestätigt, dass der Zuschuss für den vorgesehenen Zweck verwandt und kein Überschuss erzielt wurde.

**rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
des Trägers der Maßnahme**

**rechtsverbindliche Unterschrift des
Leiters/der Leiterin der Maßnahme**

(Unterschrift)

(Unterschrift)

.....
Name

.....
Name

(Stempel)

**Dorstener Kinder-u. Jugendferienstiftung, Stadt Dorsten
Jugendförderung - Fax 02362 / 66 5751**

Impressum:

**Stadt Dorsten, 2016, Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport, Redaktion:
Sabine Hülsdünker, Tel. 02362-66 4581.**

**V.i.S.d.P. Lisa Bauckhorn, Pressesprecherin, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, 02362
- 66 3470, Email: pressestelle@dorsten.de**